

Rechtsprechung Erbschaftsteuer

Kurzzitate zu den jeweiligen Urteilen finden Sie hier, die Vollversion durch klick auf das jeweilige Urteil

- EuGH 19.7.2012 Rs C 31/11 Scheunemann
- EuGH 10.2.2011 Rs C-25/10 Missionswerk Werner Heukelbach
- EuGH 12.2.2009 Rs C 67/08 Block
- EuGH 17.1.2008 Rs C-256/06 Jäger
- EuGH 11.09.2007 C-76/05 Schwarz und Gootjes-Schwarz
- EuGH 11.12.2003 Rs C-364/01 Barbier
- EuGH 23.2.2006 Rs C-513/03 Erben von M. E. A. van Hilten-van der Heijden

Keine diskriminierende Erbschaftsbesteuerung ausländischer Kapitalanteile

EuGH 19.7.2012 Rs C 31/11 Scheunemann

Eine Regelung eines Mitgliedstaats wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, wonach bei der Berechnung der Erbschaftsteuer die Anwendung bestimmter Steuervergünstigungen auf einen Nachlass in Form der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ausgeschlossen ist, während diese Vergünstigungen beim Erwerb einer solchen Beteiligung von Todes wegen gewährt werden, wenn sich der Sitz der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat befindet, berührt vorwiegend die Ausübung der Niederlassungsfreiheit im Sinne der Art. 49 ff. AEUV, sofern die genannte Beteiligung es ihrem Inhaber ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der betreffenden Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen. Diese Artikel sind nicht auf einen Sachverhalt anwendbar, der die Beteiligung an einer Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat betrifft.

Testamentarische Zuwendung an Organisationen ohne Gewinnzweck

EuGH 10.02.2011 Rs C-25/10 Missionswerk Werner Heukelbach

Art. 63 AEUV steht einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die die Möglichkeit, in den Genuss des ermäßigten Erbschaftsteuersatzes zu gelangen, Organisationen ohne Gewinnzweck vorbehält, die ihren Geschäftssitz in diesem Mitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat haben, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes tatsächlich wohnte oder seinen Arbeitsort hatte oder in dem er vorher tatsächlich gewohnt oder seinen Arbeitsort gehabt hat.

Keine Verpflichtung zur Beseitigung der Doppelbesteuerung

EuGH 12.2.2009 Rs C 67/08 Block

Die Art. 56 EG und 58 EG sind dahin auszulegen, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen nicht entgegenstehen, nach der bei der Berechnung der Erbschaftsteuer, die von einem Erben mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat auf Kapitalforderungen gegen ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Finanzinstitut geschuldet wird, die in dem anderen Mitgliedstaat entrichtete Erbschaftsteuer auf die im erstgenannten Mitgliedstaat geschuldete Erbschaftsteuer nicht angerechnet wird, wenn der Erblasser zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Wohnsitz im erstgenannten Mitgliedstaat hatte.

Unterschiedliche Berechnung in- und ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Zwecke der Erbschaftssteuer im Widerspruch zur Kapitalverkehrsfreiheit

EuGH 17.1.2008 Rs C-256/06 Jäger

Art.
73b Abs. 1 EG-Vertrag (jetzt Art. 56 Abs. 1 EG) in Verbindung mit Art.
73d EG-Vertrag (jetzt Art. 58 EG) ist dahin auszulegen, dass er der
Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die für die Berechnung der
Steuer auf einen Nachlass, der aus in diesem Staat belegenem Vermögen
und einem in einem anderen Mitgliedstaat belegenen land- und
forstwirtschaftlichen Vermögensgegenstand besteht,

– vorsieht, dass der in diesem anderen Mitgliedstaat belegene
Vermögensgegenstand mit seinem gemeinen Wert angesetzt wird, während
für einen gleichartigen inländischen Vermögensgegenstand ein besonderes
Bewertungsverfahren gilt, dessen Ergebnisse durchschnittlich nur 10 v.

H. dieses gemeinen Werts erreichen, und

– die Anwendung eines gegenstandsbezogenen Freibetrags sowie die Berücksichtigung des verbliebenen Werts lediglich in Höhe von 60 v. H. inländischem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen vorbehalten.

Beschränkung des Unternehmensfreibetrag auf Unternehmen mit inländischen Arbeitern unzulässig

EuGH 11.09.2007 C-76/05 Schwarz und Gootjes-Schwarz

Wenn Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule schicken, die sich in einem anderen Mitgliedstaat befindet und im Wesentlichen aus privaten Mitteln finanziert wird, ist Art. 49 EG dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die vorsieht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Privatschulen im Inland als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können, diese Möglichkeit aber in Bezug auf Schulgeldzahlungen an Privatschulen in anderen Mitgliedstaaten generell ausschließt.

Wenn

Steuerpflichtige eines Mitgliedstaats ihre Kinder zur Schulausbildung in eine Schule in einem anderen Mitgliedstaat schicken, deren Leistungen nicht unter Art. 49 EG fallen, steht Art. 18 EG einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, die vorsieht, dass Schulgeldzahlungen an bestimmte Schulen im Inland als Sonderausgaben einkommensteuermindernd berücksichtigt werden können, diese Möglichkeit aber in Bezug auf Schulgeldzahlungen an Schulen in anderen Mitgliedstaaten generell ausschließt.

Kein Widerspruch zur Kapitalverkehrsfreiheit der erweiterten unbeschränkten Erbschaftssteuerpflicht

EuGH

23.2.2006 Rs C-513/03 Erben von M. E. A. van Hilten-van der Heijden (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Gerichtshof 's-Hertogenbosch)

Artikel 73b EG-Vertrag (jetzt Artikel 56 EG) ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren streitigen nicht entgegensteht, nach der der Übergang des Nachlasses eines Angehörigen dieses Mitgliedstaats, der innerhalb von zehn Jahren nach Verlegung seines Wohnsitzes aus dem betreffenden Mitgliedstaat verstorben ist, so besteuert wird, wenn auch unter Befreiung in Höhe der von anderen Staaten erhobenen Erbschaftsteuer, als wäre der Erblasser in diesem Staat wohnen geblieben.

Beschränkungen bei Berechnung der Erbschaftssteuer gemeinschaftsrechtswidrig

EuGH

11.12.2003 Rs C-364/01 Barbier (Vorabentscheidungsersuchen des niederländischen Gerichtshof 's-Hertogenbosch)

Das Gemeinschaftsrecht steht einer nationalen Regelung der Berechnung der Steuer auf den erbrechtlichen Erwerb einer im betreffenden Mitgliedstaat belegenen unbeweglichen Sache entgegen, nach der bei der Ermittlung des Wertes dieser Sache die unbedingte Verpflichtung des Inhabers des dinglichen Rechts, dieses an eine andere Person abzutreten, die wirtschaftlicher Eigentümer der genannten Sache ist, dann berücksichtigt werden kann, wenn der Inhaber des dinglichen Rechts bei seinem Tod in diesem Staat wohnte, nicht aber dann, wenn er in einem anderen Mitgliedstaat wohnte.